



Externes Kreisrecht

Verordnung über das Verbrennen trockener, verholzter Pflanzen und Pflanzenteile aufgrund des trockenen Sommers 2018 von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 3 und 69 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 749), erlässt der Landkreis Börde als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

Historie:

Titel	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Verordnung über das Verbrennen trockener, verholzter Pflanzen und Pflanzenteile aufgrund des trockenen Sommers 2018 von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde	10.10.2018 Nr. 57 / 12. Jahrgang	11.10.2018

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Dieter Torka
Leiter Fachdienst Natur und Umwelt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-4342
Telefax: +49 3904 7240-54150
E-Mail: natur-umwelt@boerdekreis.de

Verordnung

über das Verbrennen trockener, verholzter Pflanzen und Pflanzenteile aufgrund des trockenen Sommers 2018 von
gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 3 und 69 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 749), erlässt der Landkreis Börde als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen von trockenen, verholzten Pflanzen und Pflanzenteilen (Gartenabfälle) von gärtnerisch genutzten Flächen ausschließlich auf Wohngrundstücken und in Kleingärten im Landkreis Börde.
- (2) Nicht unter diese Verordnung fallen:
 1. das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus und in Erholungsgebieten, Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Unterhaltungsarbeiten der Straßen- und Gewässerpflege und der Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen und Parks;
 2. die Durchführung von Lager- und Brauchtumsfeuern. Die Regelungen in den örtlichen Gefahrenabwehrsatzungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind trockene, verholzte Pflanzen und Pflanzenteile, z.B. Baum- und Strauchschnitt sowie holzige Stauden.

§ 3 Verbrennung von Gartenabfällen

- (1) Grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünschnittsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben verwertet werden. Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemein abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für trockene, verholzte Pflanzen und Pflanzenteile.
- (2) Aufgrund des trockenen Sommers 2018 muss mit einem verstärkten Anfall vertrockneter Gehölze, vorrangig in Kleingärten und Gartenanlagen, gerechnet werden, welche sich aufgrund der fehlenden Feuchtigkeit schwer kompostieren lassen. Zudem tragen Obstbäume in diesem Jahr verhältnismäßig viele Früchte, was bereits verstärkt zu einem erheblichen

Astbruch an diesen geführt hat. Unter Beachtung der folgenden Regelungen ist davon auszugehen, dass eine Verbrennung ohne eine Allgemeinwohlbeeinträchtigung stattfinden kann.

Die in § 2 genannten Gartenabfälle dürfen außerhalb dafür zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen beseitigt werden, wenn eine Überlassung an die öffentliche Grünschnittsammlung aufgrund ihres erhöhten Aufkommens sowie deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, insbesondere durch lange Transportwege, nicht erfolgen kann bzw. unzumutbar ist.

§ 4 Verbrennen von Gartenabfällen

- (1) Das Verbrennen der Gartenabfälle im Sinne des § 2 ist in der Zeit vom **15. Oktober bis 10. November 2018** und vom **11. März bis 6. April 2019** von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, jeweils in der Zeit von **08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**, einmal je Verbrennungszeitraum und Grundstück, zugelassen. Der Verbrennungsvorgang darf zwei Stunden nicht überschreiten.
- (2) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Seniorenheimen, Schulen, Kindergärten, Kinderheimen sowie zu Außenanlagen von Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen unterschritten wird.
- (3) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, wo auf Grund der Grenzlage zur Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist. Der Mindestabstand zu Gebäuden, Straßen, Wegen und Leitungen sowie zu brennbaren und gefährdeten Sachen muss mindestens 10 m betragen.
- (4) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, welche einen Mindestabstand von 30 m zu Wald i. S. des Waldgesetzes nicht einhalten.
- (5) Die Verbrennung darf nur unter Beachtung nachfolgender Regelungen stattfinden:
 1. Gartenabfälle im Sinne des § 2 dieser Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind.
 2. Die Menge der zu verbrennenden Gartenabfälle darf eine Grundfläche von **1,5 m x 1,5 m** und eine **Höhe von 1 m** nicht überschreiten.
 3. Zwischengelagerte pflanzliche Abfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Kleintiere nicht zu gefährden.
 4. Bei Wind ab Windstärke 6 (deutliche Bewegung von armstarken Ästen), Wind in Richtung der Wohnbebauung, hoher Feuchtigkeit des Brenngutes, hoher Luftfeuchtigkeit, bei mangelndem Luftmassenaustausch (Inversionswetterlagen) sowie bei Nebel ist das Verbrennen unzulässig. Ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
 5. Ab ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 ist das Verbrennen unzulässig.
 6. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe, Brandbeschleuniger oder andere Abfälle in Gang gesetzt werden. Die verholzten Pflanzen und Pflanzenteile müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
 7. Das Verbrennen und Mitverbrennen von Abfällen, die nicht unter § 2 dieser Verordnung fallen, z.B. nicht ausreichend getrocknete Pflanzen und Pflanzenteile,

Laub, Rasenschnitt, Bau und Abbruchholz, Haus- und Sperrmüll und sonstiger Abfälle ist unzulässig.

8. Beim Abbrennen ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer geeigneten volljährigen Person zu halten. Funkenflug und starke Rauchentwicklungen sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 5 Abweichende Regelungen

Das Verbrennen kann durch den Landkreis Börde in bestimmten Gebieten bzw. an einzelnen Standorten für die gesamte Zeit oder zeitweilig, vollständig oder teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen (Nachbarschaft) herbeizuführen.

§ 6 Betretungsrecht

Den Bediensteten des Landkreises Börde ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu in Frage kommenden Grundstücke zu gestatten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Ziffer 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf anderen Grundstücken als in § 1 Abs. 1 Gartenabfälle verbrennt,
 - andere als die in § 2 genannten Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
 - Gartenabfälle außerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Zeiträume verbrennt oder die genannten Vorgaben nicht erfüllt,
 - der Gartenabfälle verbrennt und die Vorgaben des § 4 Abs. 2 bis 4 nicht erfüllt,
 - gegen die Regelungen des § 4 Abs. 5 Ziffer 1 - 8 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer den Bediensteten des Landkreises Börde zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.
- (3) Gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 KrWG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 07.04.2019 außer Kraft.